Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3070

22. 11. 95

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2490 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf verfolgen die Koalitionsfraktionen im wesentlichen die folgenden beiden Ziele:

Für die Koalitionsfraktionen sind schulische, berufliche und akademische Bildung gleichwertig. Um dem einzelnen auch in der beruflichen Bildung die volle Entfaltung seiner Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen, halten sie daher einen Ausbau und eine Verbesserung der Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung für erforderlich. Zum anderen ist eine solche Förderung ebenso zur Sicherung des Zukunftsstandortes Deutschland notwendig. Eine Vielzahl selbständiger beruflicher Existenzen ist Voraussetzung für die Sicherung und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Mittelständische Unternehmen tragen maßgeblich zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze bei. Der in vielen Bereichen anstehende Generationswechsel, aber auch die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Fertigung und Dienstleistung erfordern eine hohe Anzahl qualifizierter, innovativer sowie leistungs- und risikobereiter Nachwuchskräfte.

Derzeit fehlt ein geeignetes Förderungsinstrument, durch das die Heranbildung künftiger Meister, Techniker und mittlerer Füh-

---

*) *Bericht der Abgeordneten Werner Lensing, Franz Thönnes, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Dr. Karlheinz Guttmacher und Maritta Böttcher folgt getrennt.*

rungskräfte stärker unterstützt werden kann. Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 23. November 1994 eine Reform der individuellen Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung angekündigt. Eine erste Konzeption für eine solche Förderung hat die Bundesregierung in ihrem Bericht über die Möglichkeiten einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BT-Drucksache 13/735) dargelegt.

B. Lösung

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wird für Fachkräfte, die sich zum Meister, Techniker oder auf einen anderen Fortbildungsabschluß vorbereiten, der ihnen den Eintritt in die mittlere Führungsebene der Betriebe ermöglicht, ein gesetzlich verankerter Anspruch auf staatliche Unterstützung eingeführt. Gefördert werden sollen Bildungsmaßnahmen, die auf eine herausgehobene Berufstätigkeit vorbereiten, beispielsweise als selbständiger Handwerksmeister oder mittlere Führungskraft. Der angestrebte Abschluß muß über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen und eine derart abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Der angestrebte Abschluß muß durch eine öffentlichrechtliche Prüfung erzielt werden. In Vollzeitform muß die Fortbildungsmaßnahme mindestens sechs Monate und darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Fortbildungsmaßnahme muß – auch in Teilzeitform – mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen.

Einbezogen in die Förderung werden damit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, der Hauswirtschaft und der Landwirtschaft Bildungsmaßnahmen, die gezielt auf entsprechende anerkannte Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder dem Recht des Bundes oder der Länder vorbereiten. Dies gilt ebenso für zahlreiche landesrechtlich geregelte Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe.

Die Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen erhalten einkommens- und vermögensabhängige monatliche Leistungen bis zu einer Höhe von 1 045 DM. Ein Teil dieses Betrages wird als Zuschuß geleistet, ein Teil wird über ein zinsgünstiges Bankdarlehen finanziert. Das Bankdarlehen erhöht sich für Verheiratete um 420 DM und für jedes Kind um 250 DM.

Darüber hinaus ist – auch bei Teilzeitmaßnahmen – ein zinsgünstiges Bankdarlehen zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren vorgesehen.

Die Deutsche Ausgleichsbank wird gesetzlich verpflichtet, mit den Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung Darlehensverträge in der im Förderungsbescheid genannten Höhe zu schließen.

Während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei, die Dar-

lehenszinsen werden in dieser Zeit vom Staat übernommen. Darüber hinaus trägt der Staat im Gegenzug zu dem Kontrahierungszwang der Deutschen Ausgleichsbank für weitere vier Jahre bestimmte Ausfallrisiken.

Für Existenzgründer, die am Ende des Gründungsjahres mindestens zwei Personen für einen Zeitraum von wenigstens vier Monaten beschäftigen, ist ein Erlaß der Hälfte des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Bankdarlehens vorgesehen.

Die Förderung zum Lebensunterhalt ist abhängig von Einkommen und Vermögen des Teilnehmers und seines Ehegatten, Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung plädiert in Kenntnisnahme der Stellungnahme des Bundesrates vom 3. November 1995 zum wortgleichen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG-E) der Bundesregierung vom 22. September 1995 (BR-Drucksache 595/95) und der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 7. November 1995 hierzu für die Annahme des Gesetzentwurfs in BT-Drucksache 13/2490 in der durch den Beschluß des Ausschusses geänderten Fassung.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wurden auf der Grundlage von im Jahresdurchschnitt 90 000 dem Grunde nach förderungsfähigen Teilnehmern an Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen in folgender Höhe ermittelt:

	1996	1997	1998	1999
	– Mio. DM –			
Gesamtkosten	155	232	294	430
davon Bund	100	152	191	280
davon Länder	55	80	103	150

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der im Haushaltsentwurf für 1996 und in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da die Förderleistungen zu keiner signifikanten Veränderung der Nachfrage führen dürften.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2490 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. § 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „Ziel der individuellen Förderung nach diesem Gesetz ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen."

2. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

   „a) mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen,".

3. In § 10 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 einzufügen:

   „Bei der Teilnahme an Maßnahmen in Teilzeitform erhöht sich für Alleinerziehende der Maßnahmebeitrag um die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes bis zu zehn Jahren, höchstens aber um 200 Deutsche Mark für jeden Monat je Kind."

4. § 10 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer, der

   1. nicht bei seinen Eltern wohnt, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
   2. bei seinen Eltern wohnt, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes."

5. § 10 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

   „Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer um 100 Deutsche Mark, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten um 420 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes um 250 Deutsche Mark."

6. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

   „1. Abschluß eines Darlehensvertrages in Höhe der Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren bis zu 20 000 Deutsche Mark und der Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 mit der Deutschen Ausgleichsbank und".

7. § 29 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

   „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 2 die dort bezeichneten Tatsachen

nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt.“;

II. die Bundesregierung aufzufordern, nach zwei Jahren einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Bonn, den 22. November 1995

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Werner Lensing
Berichterstatter

Franz Thönnes
Berichterstatter

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Berichterstatterin

Dr. Karlheinz Guttmacher
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333